



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)  
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, **Tätig aus verfassungsrechtlicher  
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen  
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989  
E-Mail: [Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com](mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com)  
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



# SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

## PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

### Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

### MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

### DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

### RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

### KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).  
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

**Beklagte:**

Rechtsanwältin Petra Sorg  
Luise-Rist-Weg 3  
71282 Hemmingen

**An das Landgericht Stuttgart  
- Zivilkammer -**

**Vorab per eBO**

**Datum:** 21.06.2026

**Vorläufiger Streitwert:** 10.000,00 EUR

**KLAGE**

**(Allgemeine Feststellungsklage wegen schwerer Verletzung des Allgemeinen  
Persönlichkeitsrechts und ehrverletzender Diskreditierung)**

Namens des Klägers wird beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, es zu unterlassen, den Kläger im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Verfahrensbeiständin schriftlich oder mündlich als „sogenannten Reichsbürger“ zu bezeichnen oder in die Nähe dieser Gruppierung zu rücken.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger durch die ehrverletzende Behauptung im schriftlichen Bericht im Verfahren des Amtsgerichts Ludwigsburg (Az. 2 F 1565/22 SO) entstanden ist und künftig entstehen wird.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Begründung:**

**I. Zulässigkeit**

Die Klage ist als allgemeine Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig.

1. **Örtliche Zuständigkeit:** Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Stuttgart ergibt sich aus dem Wohn-/Kanzleisitz der Beklagten sowie aus dem Deliktsort des § 32 ZPO.
2. **Sachliche Zuständigkeit:** Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG. Der vorläufige Streitwert für die schwerwiegende Ehrverletzung eines völkerrechtlich legitimierten Menschenrechtsverteidigers (UN-Resolution 53/144) und die damit verbundene Existenzgefährdung wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
3. **Feststellungsinteresse:** Das Feststellungsinteresse des Klägers ist gegeben. Die Beklagte hat im laufenden familiengerichtlichen Verfahren den Kläger aktenkundig als „sogenannten Reichsbürger“ betitelt (Bericht vom 01.06.2026, eingegangen im Verfahren Az. 2 F 1565/22 SO). Diese ehrverletzende Behauptung zielt unmittelbar darauf ab, die Integrität, Legitimation und Postulationsfähigkeit des Klägers in Justizverfahren dauerhaft zu beschädigen und ihn gesellschaftlich wie prozessual zu isolieren.

## II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Feststellungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 185 ff. StGB, 1004 BGB analog sowie aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) zu.

Die Einstufung und Bezeichnung des Klägers als „Reichsbürger“ durch eine Rechtsanwältin stellt eine schwerwiegende Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form der gezielten sozialen Stigmatisierung und Herabwürdigung dar.

Als Organ der Rechtspflege ist die Beklagte in besonderem Maße zur Sachlichkeit verpflichtet (§ 43a Abs. 3 BRAO). Das unbewiesene und politisch motivierte Framing dient einzig der Diskreditierung des Klägers und stellt eine zivilrechtlich relevante und strafbare Ehrverletzung dar.

Die Rechtswidrigkeit und das Feststellungsinteresse indizieren sich auch aus der beharrlichen Rechtsverletzungspraxis im Behörden- und Justizbetrieb.

Der Kläger weist darauf hin, dass er bereits in der Vergangenheit (Sozialgericht Itzehoe, Gerichtsbescheid vom 28.04.2021, Az.: S 23 AS 263/20 gegen das Jobcenter Steinburg) ein identisches Unterlassungsverfahren wegen der ehrverletzenden Titulierung als Reichsbürger rechtskräftig gewonnen hat.

Die vom dortigen Beklagten eingelegte Berufung wurde, nachdem der Kläger die Ladung von Zeugen – namentlich den Leiter des Polizeireviers Brunsbüttel, einen Staatsschutz-Ermittler der Kriminalpolizei Itzehoe (welcher die Ermittlungen wegen angeblicher Reichsbürgerschaft führte), seinen langjährigen fachlichen Weggefährten Menschenrechtverteidiger Michael Hohn-Bergerhoff sowie seine langjährige Lebenspartnerin Hicran Taraz – beantragt hatte, nach deutlichem richterlichen Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Berufungsbegründung durch den Beklagten zurückgezogen.

Das Jobcenter hatte seine ehrverletzende Behauptung lediglich auf haltlose Internet-Ausdrucke und Webseiten gestützt. Mit der Berufungsrücknahme wurde die Rechtskraft und Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung final bestätigt.

Zudem sind derzeit zwei weitere Zivilklagen in identischer Konstellation gegen andere Akteure einer Staatsanwaltschaft rechtshängig.

Der Kläger hat somit gerichtlich bewiesen, dass er derartige Verletzungen seines Persönlichkeitsrechts nicht akzeptiert und die Rechtsprechung dieses Vorgehen als rechtswidrigen Eingriff einstuft.

Es wird beantragt, antragsgemäß zu erkennen.

---

Alexander Emil Schröpfer (Kläger)

## Anlagenverzeichnis:

- **Anlage K 1:** Kopie der Seite 4 des kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachtens vom 01.06.2026 (Amtsgericht Ludwigsburg, Az. 2 F 1565/22 SO) mit der aktenkundigen ehrverletzenden Äußerung der Beklagten.
- **Anlage K 2:** Beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Itzehoe vom 28.04.2021 (Az.: S 23 AS 263/20) inklusive Dokumentation der anschließenden Berufungsrücknahme zur Bestätigung der Rechtskraft.
- **Anlage K 3:** Kopie des Beschlusses des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 09.05.2025 (Az. 17 UF 252/24) zum Nachweis der vollständigen Aufhebung des Sorgerechtsentzugs und des seither bestehenden titellosen Zustands.



### 3.1 Bericht der Verfahrensbeiständin

#### Informatorisches Telefongespräch am 15.01.2026

Frau Rechtsanwältin Sorg berichtete, dass es einen betreuten Umgang von der Mutter und der Großmutter mütterlicherseits mit dem Marcellino geben werde. Die Mutter sei in Kontakt mit einem sogenannten Reichsbürger, der sich in einem Gespräch mit ihr, Frau Sorg, ständig eingemischt habe. Die Mutter könne ihr zweites Kind, Mogli, laut Jugendamt in Thüringen betreuen. Sie, Frau Sorg, gehe davon aus, dass es der Mutter besser gehe, allerdings sage sie so gut wie gar nichts, sondern nur Füllwörter. Marcellino gehe es beim Vater gut. Als das Amtsgericht entschieden habe, dass Marcellino beim Vater leben soll, sei es nur ein Formfehler gewesen, dass der Herr Jonek die Mutter zur Anhörung nicht geladen habe, wobei unklar gewesen sei, wo sie sich aufgehalten habe. Marcellino habe seitdem keinen Umgang mit der Mutter.

Die Mutter habe sich für einen begleiteten Umgang beim Jugendamt melden sollen und dies nach eigenen Angaben getan, das Jugendamt habe jedoch erklärt, dass die Mutter sich nicht bei ihnen gemeldet habe. Am vergangenen Montag habe es ein Gespräch beim Jugendamt wegen eines Umgangs gegeben. Es sei besprochen worden, dass die Mutter Bilder schicken solle, die das Kind vorher sehen könne und dass sie das Kind nicht Heintje nenne. Die Großmutter habe zunächst auf einen begleiteten Umgang verzichtet, damit das Kind zunächst wieder an die Mutter herangeführt werden könne. Der Umfang der begleiteten Umgangskontakte werde zwischen dem Kinderschutzbund und den Eltern besprochen.

**Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)**  
**Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)**

### **I. Psychologischer Referenzrahmen**

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

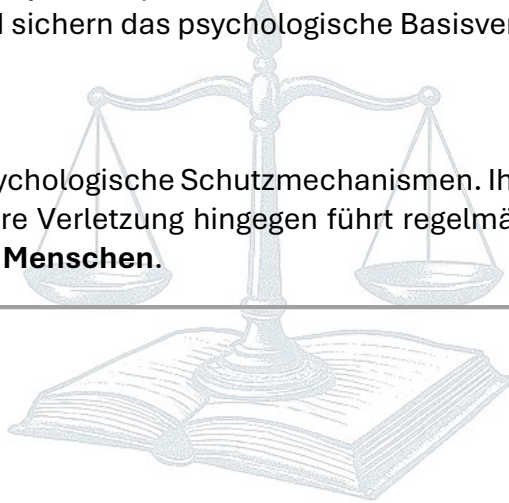
### **II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik**

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

### **III. Schlussfolgerung**

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

---



---

 **DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)****Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte  
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

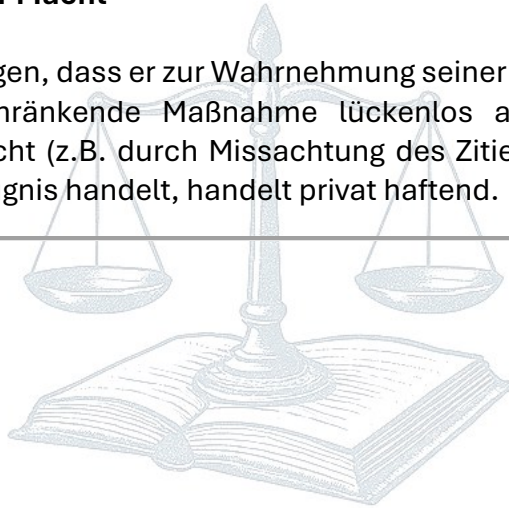
**II. Pochen als Akt der Souveränität**

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

**III. Die Beweislastumkehr der Macht**

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

---



<p>MANIFEST</p> <p><b>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</b></p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p><b>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)</b> <b>Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) &amp; UN-Deklaration 53/144</b></p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: <a href="mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com">Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com</a> eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
--	---



## DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

### Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

**STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV.** 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.